

## **Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen:**

### **Anforderungskriterien an Referierende und Kriterien zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen**

#### **1. Anforderungskriterien für Referierende**

Folgende Kriterien gelten für Referierende aller Fortbildungsveranstaltungen, ggf. werden je nach Fortbildungsmaßnahme weitere Qualifikationen gefordert:

- a) Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige berufliche Qualifikation
- b) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

#### **2. Anforderungskriterien an reflexive und nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen**

Bei allen Fortbildungsmaßnahmen gelten die **Datenschutzbestimmungen** zum Schutz der Patientinnen- und Patientendaten und die **Schweigepflicht** muss beachtet werden. Patientinnen-, patienten-, praxis- und institutionsbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter/pseudonymisierter Form eingebracht werden. Über alle zur Sprache kommenden Daten haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Erfasste Daten und Statistiken dürfen unberechtigten Stellen nicht zugänglich gemacht werden.

Für alle **online durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen** (insbesondere Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A, B, C und D) gelten neben den in den Gliederungspunkten 3 und 4 genannte Anforderungskriterien nachfolgende Qualitätsmerkmale. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden eingehalten. Benutzerinnen und Benutzer müssen einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung ihrer Daten widersprechen können. Sponsorinnen und Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiberinnen und Betreiber der Internetseite müssen genannt werden. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKN auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden.

#### **3. Reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:**

##### **- Balintgruppe**

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patientinnen und Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten geht unter der Leitung einer Balintgruppenleiterin oder eines Balintgruppenleiters, die oder der auf nicht bewusste Mitteilungen in

der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten betrachtet, unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen. Die Leitung der Balintgruppe muss eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation vorweisen können und eine Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen unterzeichnen.

#### **- Fachkonferenz**

Innerhalb einer Klinik regelmäßig durchgeführter fachlicher Austausch zu berufsspezifischen Fragestellungen der täglichen Arbeit innerhalb einer Berufsgruppe.

#### **- Fallkonferenz**

Zur Qualitätssicherung innerhalb einer Klinik erbrachte regelmäßig durchgeführte Besprechungen, in denen einzelne Behandlungsverläufe besprochen und reflektiert werden. Die Fallkonferenz wird als gesonderte Konferenz außerhalb von Teambesprechung oder Visite durchgeführt.

#### **- Klinikkonferenzen**

Besprechungen zu aktuellen Anforderungen, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Klinikarbeit.

#### **- (interdisziplinäres) Kolloquium**

Regelmäßige Besprechungen, die dem wissenschaftlichen Austausch zu fachbezogenen Inhalten dienen. Z. B. Besprechung von Fachartikeln, Wissenschaftlichen Abschlussarbeiten oder aktueller Forschungstätigkeit.

#### **- Kasuistisch-technisches Seminar**

Psychodynamische Fallvorstellung mit Leitung, die Leiterin oder der Leiter benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

#### **- Interaktionsbezogene Fallarbeit**

Patientenbezogener Austausch innerhalb einer Gruppe mit fester Rollenaufteilung zur Bearbeitung von schwierigen Behandlungsverläufen und Selbsterfahrung. Ähneln der Balint-Gruppe konzeptionell, jedoch auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

#### **- Kollegiale Supervision (Intervision)**

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei der die Teilnehmenden (i. d. R. 3 – 8) wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmenden diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

### **- Qualitätszirkel**

Qualitätszirkel dienen der Weiterqualifizierung durch kritische Überprüfung der eigenen Tätigkeit eines auf den klinischen Erfahrungen der Teilnehmenden und theoretischem Wissen aufbauenden Lernprozesses. Die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen oder Ärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation (i.d.R. 4 – 8) beschreiben im Rahmen einer kollegialen Diskussion praxisbezogen ihre eigene Handlungsweise, vergleichen sie mit der Handlungsweise ihrer Kolleginnen und Kollegen und mit vorgegebenen Qualitätsstandards und bewerten sie. Diskussion von Fachliteratur im Qualitätszirkel steht jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Fallsituation. Qualitätszirkel arbeiten auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbezogen, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderation, mit Evaluation der Ergebnisse. Dabei sollen aktuelle Entwicklungen/Erkenntnisse aus den Bereichen psychotherapeutischer Forschung, Diagnostik und Anwendung Berücksichtigung finden. Qualitätszirkel sollen auf längere Zeit kontinuierlich zusammenarbeiten. Bei der konstituierenden Sitzung sollen Dauer und Frequenz der Zusammenkünfte festgelegt werden. Um eine effektive Qualitätszirkelarbeit zu leisten, sollen die Teilnehmenden mindestens zweimal pro Quartal zusammentreffen. Die Zusammenarbeit von freiberuflich und in einem Beschäftigungsverhältnis arbeitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist erwünscht. Der Qualitätszirkel kann sich erweitern um Angehörige benachbarter Berufsfelder. Die Moderatorin/der Moderator benötigt eine Qualifikation als Supervisorin/Supervisor oder eine Anerkennung als QZ-Moderatorin/QZ-Moderator durch die KV oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis.

### **- Selbsterfahrung**

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters statt. Die Leitung der Selbsterfahrung muss eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Selbsterfahrung angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband sowie die persönliche Eignung.

### **- Supervision**

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung einer Supervisorin oder eines Supervisors oder unter Kolleginnen und Kollegen, einzeln oder in Gruppen. Supervisorinnen und Supervisors müssen eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband sowie die persönliche Eignung.

**4. Nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:**

**- Vortrag und Diskussion**

Theoretische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; dabei beschränkt sich die Interaktion auf eine Diskussion zwischen Teilnehmenden und Referierende.

**- Seminar/Workshop/Kurs**

Theoretische und praktische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; neben dem theoretischen Input liegt ein besonderer Fokus auf interaktiven und übenden Elementen.

**- Kongress/Tagung/Symposium**

Kongress/Tagung/Symposium stellen eine Kombination mehrerer Vorträge mit Diskussion und ggf. Seminaren/Workshops/Kursen dar. Die Akkreditierung kann gebündelt oder einzeln für die Kategorien Vortrag mit Diskussion und Seminar/Workshop/Kurs erfolgen.

**- Hospitation**

Begleitung psychotherapeutischer oder psychotherapierelevanter Arbeitsfelder zur Vertiefung des Wissens und der Anwendung von Erlerntem. Eine Hospitation sollte mindestens einen Tag dauern.

**- Peer Review**

Verfahren zur Qualitätssicherung einer wissenschaftlichen Arbeit oder eines Projektes durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet.

**- Autorinnen- und Autorenschaft**

Nachweis eines zur Veröffentlichung angenommen wissenschaftlichen Artikels in einer Fachzeitschrift oder eines Beitrags in einem Fachbuch oder eines durch einen Kongress angenommenes Poster.

**- Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform**

Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 FBO-PKN dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen oder Fachautoren, Herausgeberinnen oder Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKN auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieterin oder der Anbieter hat der potenziellen Nutzerin oder dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots

Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten. Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahme, Fortbildungspunkte, Fortbildungskategorie, Name des Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur akkreditierenden Kammer.

Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle:

Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.